



2. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Der Ministerratsbeschluss zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde am 18.11.2014 gefasst. Vom Parlament beschlossen sollen die Änderungen noch im Dezember 2014 und zumeist mit 01. Jänner 2015 in Kraft treten.



Worum geht es? Auf den ersten Blick erscheint die große Anzahl der von Änderungen betroffenen Gesetze und Verordnungen etwas verwirrend! Insgesamt sind ca. 17 (!) Normen davon betroffen. Bei genauerer Betrachtung stellt sich allerdings heraus, dass diese Maßnahmen teilweise nur klarstellenden Charakter haben oder die Schließung von bisherigen Lücken betreffen. Nicht jeder Steuerpflichtige wird davon betroffen sein – beispielsweise werden Änderungen im Zollrechtsdurchführungsgesetz nur eine Minderheit betreffen.

Die wichtigsten für das Steuerrecht maßgeblichen Änderungen in Kürze:

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Mit Hilfe der Bestimmungen des EU-Finanzstraf-Zusammenarbeitsgesetzes soll eine einheitliche Rechtsgrundlage der Finanzstrafbehörden für den Bereich deren internationaler Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Maßnahmen

sollen der gemeinsamen **Bekämpfung der Steuerkriminalität** dienen. Mit einfließen in dieses Gesetz wird auch der Regelungsinhalt des derzeitigen EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes.

BUNDESABGABENORDNUNG

Projekt-ARGE – Betriebsfiktion: Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen wird künftig bei einem Auftragsentgelt von mehr als € 700.000 ein einheitlicher gemeinschaftlicher Betrieb angenommen. Das bedeutet, dass dann ein einheitliches Feststellungsverfahren durchzuführen sein wird (§ 188 BAO). Die Bestimmung soll auch für schon bestehende ARGE's gelten, wenn das Auftragsvolumen EURO 5 Mio. übersteigt.

EINKOMMENSTEUER

Lohnsteuer: Künftig soll der Dienstgeber für von Dritten an den Dienstnehmer geleistete Zahlungen den Lohnsteuerabzug durchführen. Und das auch für solche Vergütungen, **von welchen der Dienstnehmer wusste oder hätte wissen müssen!** Besonders im Konzernverbund wird wohl von einem „wissen müssen“ auszugehen sein. Betroffen davon werden vor allem Incentives sein. Bonusmeilen und Trinkgelder sind davon NICHT betroffen.

>> Fortsetzung auf Seite 3

Die geplante Steuerreform der Koalitionsparteien

Erhalten Sie einen Überblick der geplanten Steuerreformen der ÖVP und SPÖ

Steuertipps zum Jahresende noch beachten!

Lenken Sie Ihre Steuer- und Sozialversicherungsbelastung – informieren Sie sich vorweg.



Das 6. Jahr nach Ausbruch der Finanzkrise.

Mediale Berichterstattungen erhöhen beinahe täglich die Schlagzahl neuer Informationen über Ursachenfindung und auch Rettungsversuchen in der Bewältigung der chronischen Wachstumsschwäche. Die Industrie entwickelt sich in Richtung Digitalisierung, globale Vernetzung und weit komplexerer Informationstechnologie. Nur Investitionen in neue Technologien und Know-How kann den Standort Europa stärken. Technischer Fortschritt bietet enormes Potential. Die Chance liegt darin, dass die neue Regierung sich mit dem Investitionsbedarf in Klein- und Mittelbetrieben entsprechend auseinandersetzt und ein Entlastungspaket beschließt.

Kurz vor Drucklegung unseres WTH-Journals wurden die Milliardenpakete als Konzepte für eine Steuerreform seitens der Regierungsparteien, am 8. Dez. SPÖ, am 10. Dez. ÖVP, medial präsentiert. Die Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien beginnen am 17.12. 2014 und sollten bis Mitte März 2015 beendet werden.

Ein Steuerreformkonzept der ÖVP, das ab 2016 Entlastungen in Höhe von fünf Milliarden Euro jährlich vorsieht, aber in der Gegenfinanzierung ohne neue Steuern auskommt, würde Vertrauen in die handelnden Personen vor allem in den Finanzminister schaffen. Hingegen beharrt die SPÖ auf der Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, als auch einer Neueinführung einer Millionärsabgabe.

Verhandlungsstrategien beider Regierungsparteien werden im Ergebnis weitreichende Auswirkungen auf den Wohlstand unserer Gesellschaft mit sich bringen. Ohne Investitionsschübe – insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe – werden nicht nur die Arbeitslosenzahlen weiter steigen, sondern sonstige weitreichende Konsequenzen drohen bleiben wir weiterhin positiv: einer starken sachorientierten Regierungsriege sollte vorbehalten bleiben, die Wirtschaftskrise zu meistern.

Die Basis der Steuerverhandlungen bilden die Konzepte der SPÖ und ÖVP. In Beilage eine sehr übersichtliche Darstellung aus den OÖ Nachrichten. Kann man aufgrund der ersten Verhandlungsgrundlage strategisch für die Zukunft im privaten, als auch betrieblichen Bereich reagieren?

Unsere Kanzlei wird Sie über wichtige steuerliche Veränderungen laufend im Online Letter informieren. Abonnieren Sie ihn unentgeltlich in unserem Sekretariat, oder lesen Sie auf unserer Homepage nach.

Für das Weihnachtsfest wünsche ich uns nun die Einkehr von Stille und Ruhe, für das Jahr 2015 Gesundheit, Engagement und Freude.

Herzlichst Ihr


Dr. Karl Koller

WTH-WEBSITE – MOBILE APP FÜR'S SMARTPHONE

Um Ihnen auch unsere Homepage für das Smartphone einfach und leicht zugänglich zu machen, haben wir nun eine WTH – Mobile - App erstellt. Anrufen, Mail oder einfach und schnell suchen wird ganz leicht gemacht.

Wenn Sie nun die Homepage über das Handy öffnen, wird die neue Website automatisch dem Handy angepasst und ermöglicht Ihnen schnelle und einfache Handhabung.

WTH POST-EINWURF- KASTEN – WIEDER IN BETRIEB



Einfach und bequem Unterlagen jederzeit bei der WTH abgeben – auch zu NICHTÖFFNUNGSZEITEN – mit unserem WTH-Einwurfkasten.

Unser neuer Einwurfkasten befindet sich im Erdgeschoss hinter der Haupteingangstür. Es stehen 8 Fächer für Sie bereit, die täglich geleert werden. Einfach Unterlagen in Fächer geben und das Schloss zudrücken, sodass es versperrt bleibt.

2. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014 – FORTSETZUNG VON SEITE 1

Erweiterung des Befreiungskataloges gem. § 3 EStG: Pflegekarenzgeld, Ergänzungs- und Ausgleichszulagen werden in den Katalog aufgenommen.

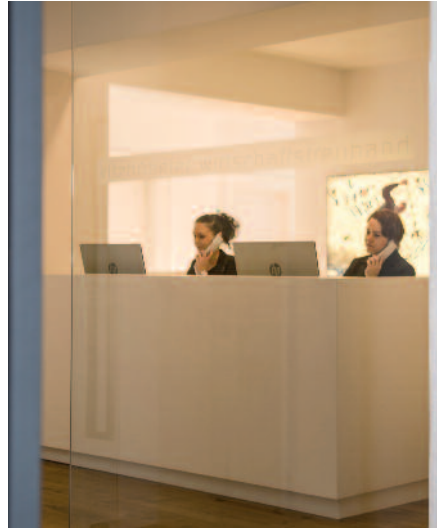
Klarstellung, dass **Urlaubersatzleistungen** nach § 9 BUAG (Bauarbeiterurlaubsgesetz) dem Urlaubsentgelt gleichgestellt sind. Das heißt, dass die Hälfte mit 6% als sonstiger Bezug zu besteuern sein wird.

Hauptwohnsitzbefreiung (bei Immo ESt): Die Begünstigung im ersten Fall (2-Jahresfrist) verlangt einen durchgehenden Hauptwohnsitz ab der Anschaffung. Erklärend wird hinzugefügt, dass die Befreiung auch dann gelten soll, wenn zuerst der Grund angekauft und danach das Gebäude errichtet worden ist. Anmerkung: laut Richtlinien gilt die Hauptwohnsitzbefreiung nur für die ersten 1.000 m². Ist das Grundstück größer, muss eine Verhältnisrechnung gemacht werden.

Kapitalertragsteuer: Bei Wegzug, Zuzug oder ähnlichem sind Kapitalerträge wie Stückzinsen anteilig zu berechnen.

Kapitalertragsteuer – Rückerstattung: Anträge sollen gebündelt erst nach Ablauf des Jahres eingebracht werden können.

ImmoESt: Im betrieblichen Bereich soll eine Abgeltungswirkung der Immobilienertragsteuer für den Fall geschaffen werden, dass das Einkommen maximal € 11.000 beträgt.



KÖRPERSCHAFTSTEUER

Beteiligungsertragsbefreiung: Diese wird sinngemäß auf sämtliche ausländische Körperschaften ausgedehnt werden. Voraussetzung: Ansässigkeit im EU/EWR-Raum und einer inländischen Betriebsstätte zurechenbar.

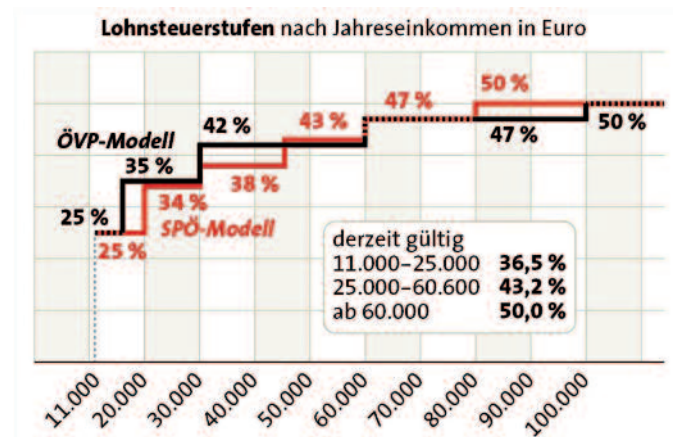
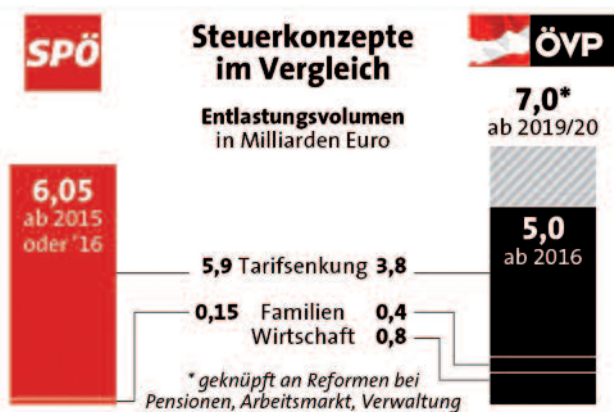
Zinsen und Lizenzgebühren: Abzugsverbot, wenn die tatsächliche Steuerbelastung des Empfängers weniger als 10% beträgt.

FINANZSTRAFRECHT

IP-Adressen: bei vorsätzlichen Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) wird eine Auskunftspflicht über Stammdaten des Benutzers kommen.

Fingerabdrücke: Die Finanzstrafbehörde soll berechtigt werden, von Beschuldigten und Verdächtigen zur Identitätsfeststellung auch Fingerabdrücke abzunehmen.

Weitere Infos auf www.koller-kitzbuehel.com



Quelle: © APA / SPÖ / ÖVP

WTH-EVENTS 2014: TEAM-AKTIVITÄTEN DES LETZTEN JAHRES

Das Jahr 2014 ging wieder einmal viel zu schnell vorbei, jedoch war die WTH auch dieses Jahr nicht untätig mit außerbetrieblichen Aktivitäten. Im Februar starteten wir mit Eisstockschießen ins neue Jahr, das bei uns schon fast zur jährlichen Tradition zählt. Nach sportlicher Anstrengung wurden wir noch mit einem leckeren Essen verköstigt.

Weiter ging es mit einem Skitag Ende März bei herrlichem Wetter und phänomenalen Skibedingungen. Wie man unschwer erkennen kann, war auch an diesem Tag das WTH Team wieder zahlreich vertreten.

Ein besonderes Highlight in diesem Jahr war, dass unser Josef uns zu seiner Pool-einweihungsparty eingeladen und uns den Abend mit einer „Grillerei“ wirklich versüßt hat. Ins kühle Nass sind natürlich auch einige gesprungen. Alle waren fasziniert von der tollen Arbeit, die Josef bei seinem selbstgebauten Pool geleistet hat. Ein großes Dankeschön für diesen gelungenen Abend!

Keuschnigg Katrin feierte das 10 jährige Jubiläum in der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand. Sie tischte eine super Jause auf! Wir wünschen Ihr noch ganz viele Jahre in der WTH und sind stolz solche tollen Kolleginnen zu haben, die mit viel Motivation und Fröhlichkeit täglich in den WTH Tag starten.

Eine weitere Herausforderung an einem wunderschönen Herbsttag stellte uns Frau Dr. Bendler, als sie uns in einen Malkurs steckte und wir alle wild drauf los gemalt haben. Unsere Lehrer Benjamin und Gues unterstützten uns so gut sie konnten. So lassen sich die Ergebnisse auch zeigen und wie in manch Büroräumen zu sehen ist, entpuppten sich wahre Künstler.



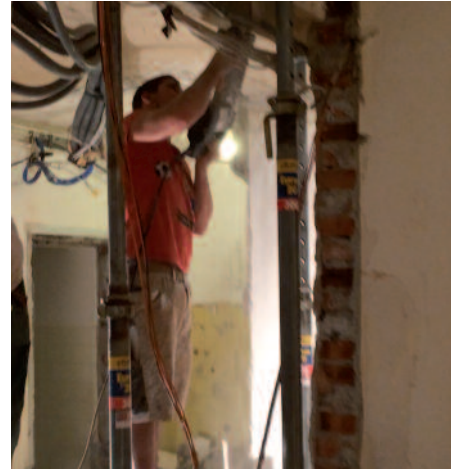
BUSINESS-FIT LEHRLINGS-TRAINING

Ende November fand der zweite Teil des Lehrlings-Business-Fit-Trainings in Wörgl statt, an dem ich als Lehrling der WTH Jahr wieder teilnehmen durfte. Dort erfuhr ich viel über die Nützlichkeit von Sachverstand und Eigenverantwortung. Zusätzlich wurden wir in unseren sozialen und persönlichen Kompetenzen, sowie im Verkauf geschult. Gute Zusammenarbeit und Konfliktlösung war ebenso Thema, wie Disziplin und Durchhaltevermögen. Unser Verhalten selbst kritisch zu hinterfragen und andere Lösungsansätze ausprobieren zu können, zeigte uns wie viel soziales Potenzial in jedem von uns schlummert.

UMBAU IN DER WTH – AUS ALT MACH NEU

Das Gebäude der „Alten Sennerei“, wurde heuer einer Sanierung unterzogen. Die Büroräumlichkeiten der WTH wurden umgebaut und modernisiert. Zu Zeiten des Molkereibetriebes wurden der 1. und 2. Stock, sowie das Dachgeschoß als Wohnungen genutzt, die dann nach und nach für den Betrieb der WTH eingesetzt und zu Büros umfunktioniert worden sind. Daraus formte man nun eine Einheit. Mit einer Empfangszentrale, hellen Besprechungsräumen und neuerlichen Verbesserungen der EDV wurde für uns Mitarbeiter ein moderner Arbeitsplatz geschaffen, an dem wir unsere Klienten bestmöglich betreuen können. Am 2. Mai wurde mit den Abrissarbeiten begonnen. Obwohl die Bauzeit wesentlich kürzer geplant war, mussten wir doch lernen, dass ein guter Umbau in einem alten Gebäude Zeit in Anspruch nimmt, aber auch Kraft und Energie. Staub und Schutt galt es zu bewältigen. Flexibilität, dynamisches Planen und

Bauen, schnelle Entscheidungen und gute Nerven waren in dem schwer berechenbaren Altbau gefragt. Es wurden Mauern entfernt, Decken eingezogen, ein riesiger Stahlträger zur Erhaltung der notwendigen Statik mittels Kran durch ein Fenster in das Gebäude gehoben und eingebaut. Zeitgleich wurden vom Hausbesitzer das Dach und Balkone erneuert. Vor dem Haus wurde die Straße umgraben. Der Lärm donnerte aus verschiedenen Quellen durchs Haus, gekonnt schlängelte man sich durch die Baustelle und Maschinen. Wenn Bauarbeiter über das Fenster und die Türe zeitgleich noch Fragen hatten, zudem das Telefon klingelte, war Mitarbeit des ganzen WTH Teams gefragt. Multitasking, eine Stärke der WTH Mitarbeiter. Somit gelang es dem WTH Team weiterhin mit Tat und Kraft für seine Klienten – wenn auch mit eingeschränktem Betrieb – da zu sein. Für das Verständnis unserer Klienten und für die tolle Arbeit



und den Einsatz der bauausführenden Firmen möchten wir einfach DANKE sagen! Besonders bedankt sich das Team der WTH bei Herrn Dr. Koller und Frau Dr. Bendler für die Bemühungen und diese gelungene Investition in die WTH Zukunft.



Auf einen Blick – wichtige Daten der Lohnverrechnung für 2015

Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 31,17	Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 155,-
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 405,98	Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.650,-
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 608,97	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.300,-
		Auflösungsabgabe	€ 118,-

Steuerfreie Zuwendungen und Freibeträge:

Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter pro Jahr:

Zuschuss Kinderbetreuung	€ 1.000,-
Betriebsveranstaltungen	€ 365,-
Sachzuwendungen	€ 186,-
Zukunftssicherung	€ 300,-
Mitarbeiterbeteiligung	€ 1.460,-

Freibeträge für Zulagen und Zuschläge pro Monat:

Für alle: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bzw. Überstundenzuschläge	€ 360,-
Für alle Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, bekommen anstelle von € 360,- den Freibetrag von	€ 540,-
zusätzlich Zuschläge für max. 10 Überstunden pro Monat	€ 86,-

Amtliches Kilometergeld:

PKW, Kombi:	€ 0,42/km	Fahrrad:	€ 0,38/km
Für jede mitbeförderte Person:	€ 0,05/km	Taggeld Österreich:	€ 26,40
Motorräder:	€ 0,24/km	Nächtigungsgeld:	€ 15,-

Verzugszinsen im Geschäftsverkehr aktuell	7,27%	Stundungszinsen Finanz	4,38%
Anspruchs-, Aussetzungszinsen, Berufungszinsen Finanz	1,88%	Verzugszinsen GSVG / ASVG	7,88%

6

Termine Monatliche Abgaben 2015



	Umsatzsteuer Werbeabgabe	ZM	L, DB, DZ	GKK	Stadtkasse / Gemeinde
Jänner	16. März	27. Februar	16. Februar	16. Februar	16. Februar
Februar	15. April	31. März	16. März	16. März	16. März
März	15. Mai	30. April	15. April	15. April	15. April
April	15. Juni	29. Mai	15. Mai	15. Mai	15. Mai
Mai	15. Juli	30. Juni	15. Juni	15. Juni	15. Juni
Juni	17. August	31. Juli	15. Juli	15. Juli	15. Juli
Juli	15. September	31. August	17. August	17. August	17. August
August	15. Oktober	30. September	15. September	15. September	15. September
September	16. November	30. Oktober	15. Oktober	15. Oktober	15. Oktober
Oktober	15. Dezember	30. November	16. November	16. November	16. November
November	15. Jänner	31. Dezember	15. Dezember	15. Dezember	15. Dezember
Dezember	15. Februar	29. Jänner	15. Jänner	15. Jänner	15. Jänner

Quartalsweise Abgaben

UVA's (Umsatzerlöse < € 100.000,-)	16. Februar	15. Mai	17. August	16. November
KöSt + ESt	16. Februar	15. Mai	17. August	16. November
Kraftfahrzeugsteuer	16. Februar	15. Mai	17. August	16. November
GSVG-Abgaben	27. Februar	29. Mai	31. August	30. November

TO KNOW'S AUS DER LOHNVERRECHNUNG

VERSCHÄRFT KONTROLLEN BEIM LOHN- UND SOZIALDUMPINGGESETZ (LSDB-G)

Der Hauptzweck des Gesetzes ist es, den Grundlohn lt. Kollektivvertrag einzuhalten. Somit sind folgende Punkte für den Dienstgeber wichtig, um eine Strafe zu vermeiden:

- Korrekte Einstufung in die kollektivvertragliche Verwendungsgruppe
- Beachtung der Vordienstzeiten
- Überstundenentlohnung
- Mehrstundenabgeltung
- Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeit

Familienangehörige und Ehegatten als freiwillige Helfer im Betrieb:

Eine Pflichtversicherung kann nur eintreten, wenn ein Dienstnehmer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird

Wird zulässigerweise Unentgeltlichkeit vereinbart, entsteht keine Pflichtversicherung. Gerade unter Ehegatten und Familienangehörigen werden Arbeitsleistungen häufig im Rahmen der ehelichen oder familieninternen Beistandspflicht erbracht. **WICHTIG:**

- Die Unentgeltlichkeit muss ausdrücklich (am besten schriftlich) vereinbart werden. Die schriftliche Vereinbarung kann im Falle einer Kontrolle ein Nachweis sein, dass mangels Vorliegens eines Versicherungsverhältnisses keine Meldepflicht besteht

TIPP: Eine schriftliche Vereinbarung auf UNENTGELTLICHKEIT soll im Falle einer Prüfung durch die FINANZPOLIZEI griffbereit vorliegen, so wird der Betriebsablauf bei einer Kontrolle möglichst wenig beeinträchtigt.

STEUERFREIE VERGÜTUNGEN AN MITARBEITER

Steuerfrei sind (u.a.) ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis zu € 1.000,- jährlich (das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet), Jobticket (die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten!), Prämien für die Zukunftssicherung bis zu jährlich € 300,- pro Dienstnehmer, Beteiligungen am Unternehmen bis zu € 1.460,- pro Dienstnehmer, Weihnachtsgeschenke und andere Geschenke bis



zu € 186,- (ausgenommen Geldgeschenke), Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu € 365,- pro Dienstnehmer und Jahr.

STREICHUNG DER PENDLERPAUSCHALE FÜR FIRMAAUTOS GERECHTFERTIGT?

Seit 2003 wird Arbeitnehmern, denen ein Firmenauto für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz - die als Privatfahrten gelten - zur Verfügung steht, keine Pendlerpauschale mehr gewährt. Ob diese Regelung dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgebot entspricht, darf bezweifelt werden. Denn kurz gesagt: Wer ein Firmenauto privat nutzt, bezahlt ohnehin dafür. Ein Firmenauto ist nie gratis. Die Kosten des Weges von und zur Arbeit fallen für den Nutzer trotzdem an. Der Entfall der Pendlerpauschale trifft außerdem nicht nur Generaldirektoren, sondern zigtausende Mitarbeiter sozialer Hilfsdienste sowie Außendienst-Mitarbeiter.

Interessant ist die neue Gesetzesbestimmung auch deshalb, weil selbst das Finanzministerium eine „Doppelförderung“ durch Firmenauto und Pendlerpauschale noch kurz vor deren Streichung in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung in Abrede stellte.

Zitat: „Das Bestehen einer Doppelförderung Firmenwagen/Pendlerpauschale kann nicht nachvollzogen werden. Da einerseits für die Privatnutzung eines arbeitgeberbezogenen Kraftfahrzeuges ein Sachbezug versteuert ist, ist es auch sachgerecht, bei Vorliegen der Voraussetzungen für den entstehenden Aufwand eine Pendlerpauschale zu gewähren.“

Unter Rechtsexperten wird daher bezweifelt, ob die Streichung der Pendlerpauschale einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde. Eine sachliche Rechtfertigung für die neue Bestimmung ist jedenfalls nicht erkennbar.

MEHRFACHVERSICHERUNG GERINGFÜGIG

Wenn ein mehrfach geringfügig Beschäftigter in Summe die Geringfügigkeitsgrenze monatlich, bzw. täglich übersteigt, schreibt ihm die GKK im nachhinein folgende Pauschalbeiträge von den Bruttoeinkünften vor: Angestellte 13,65%, bzw. Arbeiter 14,20%.

Weitere Infos auf
www.koller-kitzbuehel.com

Umsatzsteuer to KNOW

Vorsteuer – Verschärfung

Bis vor einigen Monaten musste der Rechnungsempfänger, die auf einer Rechnung angegebene UID des liefernden/leistenden Unternehmers, nicht auf deren Richtigkeit überprüfen. Wenn neben der UID auch alle anderen erforderlichen Rechnungsmerkmale vorhanden waren, stand der Vorsteuerabzug aus einer ordnungsgemäßen Rechnung auch ohne Überprüfung der darauf angegebenen UID des liefernden/leistenden Unternehmers zu.

Mit 29.11.2013 wurde diese Vereinfachungsregelung durch die Finanzverwaltung gestrichen, wodurch nun der Rechnungsempfänger die UID des liefernden/leistenden Unternehmers mit einer sogenannten Abfrage nach Stufe 2 auf inhaltliche Richtigkeit prüfen, somit auch die Rechnungsadresse und den Namen vollständig abgleichen, muss. Hat der Unternehmer dies unterlassen und stellt sich bei einer Prüfung des Finanzamtes heraus, dass die angegebene UID falsch ist, kann der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung versagt werden.

Unternehmer sollten daher eine laufende und möglichst lückenlose Überprüfung der UID's ihrer liefernden/leistenden Unternehmer nach Stufe 2 vornehmen.

TIPP: Wenn wir Ihre Buchhaltung führen, übernehmen wir gegen gesonderte Beauftragung gerne auch diese Aufgabe. Die Bestätigungen der Abfragen sind aufbewahrungspflichtig. Jedenfalls finden Sie die Abfrage auf unserer Homepage unter: Service – Buchführung – UID Abfrage

Schlussrechnung / Anzahlungs- bzw Teilrechnungen

Den **formalen Voraussetzungen** für den **Vorsteuerabzug** einer Faktura werden bei Prüfungen der Finanzverwaltung

große Bedeutung zugemessen. Insbesondere ist vor der Beauftragung von eventuellen Scheinfirmen zu warnen. Die Differenzierung zwischen Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen stößt auch oftmals auf Schwierigkeiten.

Bei **Anzahlungsrechnungen** handelt es sich um Rechnungen über konkrete Leistungen, wobei der genaue Leistungszeitraum noch nicht feststeht. Es muss jedoch der voraussichtliche **Zeitraum** der Lieferung bzw der **Zeitraum der Leistung** angegeben werden. Die Umsatzsteuerschuld entsteht beim Rechnungsaussteller mit **Zahlungseingang** (unabhängig davon, wann oder ob überhaupt eine Rechnung ausgestellt wird). Wird eine Anzahlungsrechnung ausgestellt, muss sie ausdrücklich als eine solche **bezeichnet** werden, sonst entsteht Umsatzsteuer Kraft Rechnungslegung. Demgegenüber ist beim Rechnungsempfänger die **Vorsteuerabzugsberechtigung** nur dann gegeben, wenn eine **Rechnung** vorliegt und die **Zahlung** geleistet worden ist. Auch wenn vor der Ausführung des Umsatzes über die gesamte Leistung abgerechnet wird, die Gegenleistung aber in Teilbeträgen gezahlt wird, darf nur der Steuerbetrag abgezogen werden, der in der Vorauszahlung enthalten ist.

Demnach keine Vorsteuerabzugsberechtigung bei Rechnungserhalt, wie es zulässig wäre bei einer „normalen“ Rechnung eines Unternehmers, der seine Umsätze nach dem Sollprinzip abwickelt. Voraussetzung für den Rechnungsempfänger und den Vorsteuerabzug ist jedenfalls eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung!

Demgegenüber ist eine **Teilrechnung** eine Abrechnung über Leistungen, die in Teilen erbracht werden und als getrennt abgeschlossene Leistungen gelten. Diese Rechnungen werden wie normale Rechnungen behandelt.

Eine **Schlussrechnung** oder auch Endrechnung genannt, stellt eine Abrechnung über tatsächlich erbrachte Lieferungen oder sonstige Leistungen dar. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ei-

nerseits und Umsatzsteuerpflicht andererseits ist wie bei „normalen“ Rechnungen vorzunehmen.

TIPP: In der Endrechnung müssen die vereinnahmten Teilentgelte (Anzahlungen) und die darauf entfallenden Steuerbeträge offen abgesetzt werden, sonst schuldet der Unternehmer nochmals den Gesamtbetrag aufgrund der Rechnung, ohne dass der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre!

MOSS – Mini-One-Stop-Shop ab 1.1.2015

Ab 1.1.2015 ist Leistungsort für **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen**, die von einem Unternehmer an einen **Nichtunternehmer** im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, der Empfängerort. Zu den elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen zählen zB das Bereitstellen digitaler Produkte wie Software Updates, Websites, Datenbanken, Musik, Bilder, Bereitstellung von Texten und Informationen wie E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften, usw.

Um eine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in jedem Mitgliedsstaat, in dem der Unternehmer derartige Leistungen erbringt, vermeiden zu können, wurde der MOSS geschaffen. Um diesen bereits ab 1.1.2015 nützen zu können, muss der Antrag auf Registrierung bis spätestens 31.12.2014 abgegeben werden. Werden erst im Laufe des Jahres 2015 derartige Leistungen erbracht, muss der Antrag auf Registrierung bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden. Dieser Antrag (EU-Schema) erfolgt elektronisch über FinanzOnline. Die Erklärungen (egal ob mit oder ohne Leistungen) sind jedenfalls ¼ jährlich einzureichen, ansonsten es zu einer Sperre für 2 Jahre kommt. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Europäische Behörden, Unternehmen und private Anwender sollten sich fragen, welche Konsequenzen sie aus den Erkenntnissen der NSA-Debatte ziehen. Ob nämlich der Zugriff auf Daten zielführend und welcher rechtliche Rahmen dabei einzuhalten ist, bestimmen bei zahlreichen marktdominierenden Applikationen US-Institutionen. Verborgener bleibt, in welchen Verwendungskontext die erhobenen Daten geraten. Europa sollte sich auf eigene technologische Stärken besinnen. Dies ist nicht nur eine Frage politischer Souveränität, sondern Anlass für konkrete nationale Mittelförderung.

Neben krimineller Motivation finden in wachsender Zahl Angriffe durch Nachrichtendienste statt. Während große Unternehmen entsprechende Datenschutzbeauftragte und Systemadministratoren vorhalten müssen, die zum Teil in engem Kontakt mit den IT-Anbietern stehen, sieht die Wirklichkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen, was das Thema Datensicherheit angeht, anders aus:

Die Bedrohungslage ist für Gewerbetreibende und KMUs im Grunde die gleiche. IT-gestützte Geschäftsprozesse haben

längst Einzug in den Alltag auch kleinerer und mittlerer Unternehmen gehalten. Ohne E-Mail läuft heute nichts mehr. IT-Nutzung sollte mit einem angepassten IT-Sicherheitsniveau einhergehen, denn es bildet die Grundlage für Vertrauen in elektronische Geschäftsprozesse.

AUCH FÜR KMU

Rund jedes fünfte von 405 im Rahmen einer kürzlichen Untersuchung befragte Unternehmen hat keine umfassenden Maßnahmen zum Schutz seiner Daten ausgearbeitet. Nur ein Drittel der Unternehmen hat in jüngster Zeit die eigene Sicherheitsstrategie hinterfragt. Rund jedes zweite Unternehmen plant allerdings höhere Investitionen in die Informationssicherheit. Jedes fünfte Unternehmen war schon mindestens einmal Ziel einer Cyber-Attacke. Mehr als die Hälfte der Betroffenen konnte jedoch nicht genau angeben, welche Bereiche und Daten angegriffen wurden. In gut jedem dritten geschädigten Betrieb beliefen sich die Verluste auf bis zu 100.000 Euro, noch höhere Schäden identifizierten 3 % der Befragten.

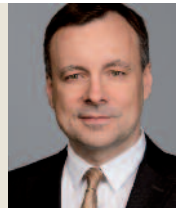
MITARBEITER SENSIBILISIEREN

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter ist neben technischen Maßnahmen der

Schlüssel für IT-Sicherheit im Unternehmen. Experten raten, in einem ersten Schritt die schutzbedürftigen Daten wie z.B. Personaldaten, Angebote, Rechnungen oder aber wichtige technische Daten zu sichern und festzulegen, wer darauf Zugriff haben darf. Man sollte darauf achten, dass die Daten nur demjenigen Mitarbeiter zugänglich sind, der sie auch wirklich benötigt.

Doch die Zugriffsrechte allein reichen nicht aus. Regeln für den sicheren Umgang mit Daten sollten dokumentiert und geübt werden. Es ist immer noch nicht selbstverständlich, dass man nicht auf jeden Link klickt oder Passwörter nicht unter die Schreibtischunterlage klebt. Mitarbeitern müssen die Konsequenzen ihres Umgangs mit Passwörtern, E-Mails oder Smartphones praxisnah aufgezeigt werden. Zweckmäßig ist auch die Aufnahme von Verhaltensmaßgaben als Anlage in den Arbeitsvertrag.

Dr. Holger Mühlbauer
Geschäftsführer
TeleTrusT – Bundesverband
IT-Sicherheit e.V.



Kennzahlen: Was sagt ...

... die Eigenkapitalrentabilität aus?

Diese Kennzahl zeigt die Verzinsung des Eigenkapitals. Die Höhe der Eigenkapitalrentabilität hängt stark vom Verhältnis der Gesamtkapitalrentabilität zum Fremdkapital-Zinssatz ab (Leverage-Effekt).

Ein Ansteigen (Sinken) der Eigenkapitalrentabilität kann bedeuten:

- Sinken (Anstieg) der Fremdkapitalverzinsung
- Verbesserung (Verschlechterung) des Betriebsergebnisses
- Geringere (höhere) Eigenkapitalquote
- Kombination aus zwei oder allen drei Faktoren

... die Gesamtkapitalrentabilität aus?

Die Gesamtkapitalrentabilität spiegelt wider, mit welcher Effizienz das im Unternehmen eingesetzte Gesamtkapital,

unabhängig von seiner Finanzierung, arbeitet. Je höher der Prozentsatz, desto günstiger.

... der Leverage-Effekt aus?

Das Verhältnis von Eigenkapitalrendite zu Gesamtkapitalrendite wird als Leverage-Effekt bezeichnet. Der Leverage-Effekt besagt, dass zwischen Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität eine Hebelwirkung besteht. Solange der Fremdkapitalzinssatz niedriger ist als die Gesamtkapitalrentabilität, steigt die Eigenkapitalrentabilität bei Zuführung von Fremdkapital (positiver Leverage-Effekt). Ist hingegen die Gesamtkapitalrendite niedriger als der Fremdkapitalzinssatz, dann sinkt die Eigenkapitalrendite mit zunehmender Verschuldung (negativer Leverage-Effekt).

... die Schuldtilgungsdauer in Jahren aus?

Die Schuldtilgungsdauer ist weltweit als

eine besonders aussagefähige Kennzahl anerkannt. Sie sagt aus, nach wie vielen Jahren das Unternehmen aus eigener Kraft imstande wäre, seine Schulden zu bezahlen. Es wird also aufgezeigt, wie stark das Unternehmen von seinen Kreditgebern abhängig ist.

Finanziell besonders gut ausgestattete Betriebe mit einer hohen Cash-Flow-Leistungsrate erzielen eine Schuldtilgungsdauer zwischen ein und drei Jahren, manchmal eine noch niedrigere.

Ist die Schuldtilgungsdauer größer als zwölf Jahre, dann ist

- eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis und/oder
- eine Verbesserung der Ertragskraft anzustreben. Bei einer Schuldtilgungsdauer von mehr als 30 Jahren ist rasches Handeln geboten, um die Tilgungsdauer zu verkürzen.

GMBH'S, AG'S UND SONSTIGE KÖRPERSCHAFTEN

RÜCKZIEHER BEI GMBH-MINDESTSTAMMKAPITAL

Erst mit Juli 2013 war es möglich geworden, eine österreichische GmbH („GmbH-light“) mit einem Mindeststammkapital von nur 10.000 € zu gründen. Damit zusammenhängend wurde die Mindestkörperschaftsteuer auf 500 € pro Jahr gesenkt und auch Kapitalherabsetzungen (zumeist von 35.000 € auf 10.000 €) möglich gemacht.

Mit 1. März 2014 wurde das Mindeststammkapital wieder auf den alten Betrag von 35.000 € erhöht, ebenso die Mindest-KöSt auf 1.750 € pro Jahr.

Für gründungsprivilegierte GmbHs ist es für die Anfangsphase von maximal 10 Jahren der unternehmerischen Tätigkeit möglich, eine Bareinlage von 5.000 € anstatt von sonst regelmäßig 17.500 € zu leisten.

Für die ersten fünf Jahre ist eine reduzierte Mindest-KöSt von jeweils 125 € pro Quartal (500 € pa) vorgesehen, für die weiteren 5 Jahre beträgt die Mindest-KöSt jeweils 250 € pro Quartal (1.000 € pa).

Gründungsprivilegierte GmbHs müssen nach spätestens 10 Jahren die gesetzlichen Mindesteinlagen erreicht haben, weshalb sie jeweils ein Viertel ihres Jahresgewinns als Gründungsrücklage dotieren müssen. Wird die Mindesteinzahlung von 17.500 € vor Ablauf der 10jährigen Gründungs-

phase erreicht, kann die Rücklage aufgelöst werden – im gegenteiligen Fall ist das nicht möglich.

Korrespondierend zur Gründungsrücklage ist daher ein Viertel des jährlichen Bilanzgewinns in eine „Kapitalaufstockungsrücklage“ einzustellen, um das erforderliche Kapital von oftmals 12.500 € ansammeln zu können.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR GEWINN-AUSSCHÜTTUNGEN

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft Oberösterreich (SVA OÖ) schickt ein Schreiben an geschäftsführende Gesellschafter von GmbHs, wonach neben ihren Einkünften als Geschäftsführer (Geschäftsführerbezüge) auch jene als Gesellschafter (Gewinnausschüttungen) für die Beiträge nach dem GSVG heranzuziehen sind.

Für den Fall, dass keine Gewinnausschüttung stattgefunden hat, fordert die SVA OÖ eine Bestätigung des Steuerberaters bzw des Finanzamtes an.

Werden die Dokumente nicht vorgelegt, schreibt die SVA OÖ die Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vor, berücksichtigt sie allerdings nicht für die Pensionsberechnung – eine nachträgliche Auskunft löst aber immerhin eine Berichtigung aus.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht hat festgestellt, dass diese „rustikale“ Vorgangsweise der SVA OÖ gesetzeskonform ist.

Wir gehen also davon aus, dass über kurz oder lang die anderen Länder-SVAs ebenso vorgehen werden.

HAFTUNG EINES GESCHÄFTSFÜHRERS

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für nicht entrichtete Abgaben, wenn

bei nicht ausreichend vorhandenen Mitteln zwar Wareneinkäufe und andere geschäftliche Kosten zur Gänze bezahlt wurden, Abgabenschulden jedoch nur teilweise (Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung).

WER IST WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER EINER STIFTUNG?

Einer Privatstiftung wird vom Stifter

Vermögen gewidmet, damit diese einen vom Stifter bestimmten Zweck erfüllt. Da eine Privatstiftung – im Gegensatz etwa zu einer GmbH – keine Eigentümer hat, gehört das gewidmete Vermögen in der Regel nicht mehr dem Stifter, sondern der Stiftung. Bei der Gründung bestellt der Stifter einen Stiftungsvorstand, welcher die „Geschäftsführung“ und die Erfüllung des Stiftungszwecks übernimmt. Die Privatstiftung ist ein vom Stifter unabhängiges Steuersubjekt, welches der Körperschaftsteuer unterliegt. Auch die Finanzverwaltung hat diese Trennung von Stiftung und Stifter prinzipiell anzuerkennen und somit Vor- und Nachteile auch der Stiftung zuzurechnen und umgekehrt. In Extremfällen, wenn nämlich der Stifter und nicht der Stiftungsvorstand die wirtschaftlichen Geschicke der Stiftung de facto wie ein Eigentümer weiterhin leitet, erkennt die Finanzverwaltung die Stiftung jedoch nicht an und rechnet steuerlich das Vermögen weiterhin dem Stifter zu.

MITGLIEDSBEITRÄGE AN VEREINE

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, wie zB an Vereine, sind Zuwendungen der Mitglieder, die der Abdeckung des laufenden Aufwands der Körperschaft dienen. Bei derartigen Beiträgen muss zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen unterschieden werden.

Echte Mitgliedsbeiträge müssen entrichtet werden, unabhängig davon, ob das Mitglied eine Gegenleistung dafür in Anspruch nehmen kann. Echten Mitgliedsbeiträgen steht keine konkrete Gegenleistung der Körperschaft gegenüber.

Beispiel: Ein Verein mietet einen Veranstaltungssaal oder errichtet und unterhält einen solchen. Die Vereinsmitglieder leisten dafür an den Verein einen freiwilligen Beitrag zur Kostenabdeckung beim Verein.

Unechte Mitgliedsbeiträge liegen vor, wenn dem Beitrag eine konkrete Gegenleistung der Körperschaft bzw des Vereins gegenübersteht. Derartige unechte Beiträge liegen tendenziell bei Körperschaften vor, die die wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder fördern. (widerlegbare Vermutung)



10 NÜTZLICHE STEUERTIPPS FÜR DAS ALTE JAHR:

1. GEWINNFREIBETRAG BEI EINZELUNTERNEHMEN UND BETRIEBLICHEN MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,- zu. (max. GFB € 3.900,-) Übersteigt der Gewinn € 30.000,- kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser ist gestaffelt und beträgt in den Jahren 2013 bis 2016

für Gewinne bis € 175.000,-	13,- %
für die nächsten € 175.000,- Gewinn	7,- %
und für die nächsten € 230.000,- Gewinn	4,5 %

Insgesamt also höchstens € 45.350,-.

Anerkannt werden Investitionen in neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von vier Jahren. **ACHTUNG:** für die begünstigten Wertpapieren gelten ab 2014 nur mehr Wohnbauanleihen.

2. GEWINNVERLAGERUNG BEI EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNERN

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern oder Vermietungen und Verpachtungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Daher kann man durch Zahlungen bzw. Verschiebungen von Einnahmen den Gewinn 2014 noch steuern. Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) gilt aber die fünfzehntägige Zurechnungsfrist; Diesbezügliche Zahlungen bis 15.1.2015, können noch im Jahr 2014 zum Ansatz gebracht werden.

3. MEHRFACHVERSICHERUNG

Sind Sie aufgrund mehrerer Dienstverhältnisse oder auch durch die Kombination von Selbstständigkeit und Dienstverhältnis mehrfach pflichtversichert und übersteigt die Summe Ihrer Einkommen die SV-Höchstbeitragsgrundlage, das sind im Jahr 2014 € 63.420,-, können Sie bis zum Ende des dritten Folgejahres einen Antrag auf anteilige Beitragsrückerstattung stellen. Bis zum Jahresende 2014 können Sie noch einen Antrag für das Jahr 2011 stellen. Die Rückerstattung ist mit einem Prozentsatz von 11,4 des Überschreibungsbetrages begrenzt. Der Betrag den Sie retour bekommen ist dann aber wieder lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig.

4. NEGATIVSTEUER – LOHNSTEUERAUSGLEICH MACHEN LASSEN!

Selbst wenn man keine Lohnsteuer bezahlt hat, weil das Jahreseinkommen unter € 12.000,- lag (rund 1.190,- brutto monatlich) lohnt sich die ArbeitnehmerInnenveranlagung. Man erhält bis zu 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 110,-) als sogenannte Negativsteuer vom Finanzamt zurück. Hat man außerdem noch Anspruch auf das Pendlerpauschale, kann sich die Negativsteuer auf bis zu € 400,- erhöhen.

5. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden können bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden. Sofern der Spendenempfänger in den offiziellen Listen des BMF eingetragen ist. Wenn im nächsten Jahr höhere Gewinne erwartet werden, ist es günstiger eine Spende auf Anfang 2015 zu verschieben.

6. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher bezahlten Arbeitslohns zur Verfügung gestellt gilt die Begünstigung nicht. **ACHTUNG:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und muss den Namen des Dienstnehmers enthalten.

7. STEUERSTUNDUNG DURCH GEWINNVERLAGERUNG BEI BILANZIERERN

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht



abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung der Erzeugnisse bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert.

8. VERANLAGUNGSFREIBETRAG

Steuerzahler, die ausschließlich Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit beziehen, können pro Jahr bis zu € 730,- außerhalb des Dienstverhältnisses dazuverdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung anführen zu müssen. Nutzen Sie als Unternehmer die Möglichkeit, die Werksvertragsleistungen heuer noch zu begleichen, ohne dass der Empfänger Steuer zahlt!

9. WERBUNGSKOSTEN

Um Werbungskosten geltend zu machen, müssen diese auch im selben Jahr bezahlt worden sein. Darunter fallen z. B. Fortbildungskosten für Kurse und Seminare, Fachliteratur, Arbeitsmittel, beruflich veranlasste – vom Arbeitgeber nicht rückerstattete – Reise-, Telefon- oder Internetkosten. Aber auch Mitgliedsbeiträge an Interessenvertretungen.

10. GWG'S ≤ 400

Arbeitsmittel und Investitionen unter 400 € können als Sofortaufwand geltend gemacht werden.

Unser Team



Steuerberater
T (0)5356.6996
kk@koller-kitzbuehel.com

Dkfm. Dr. Karl Koller



Steuerberater
T (0)5356.6996
bm@koller-kitzbuehel.com

Dr. iur. Manfred Bruckmiller



Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Verfahrensrechtsexpertin
T (0)5356.6996
bh@koller-kitzbuehel.com

Dr. Mag. Hedwig Bendler



Unternehmensberater
Immobilientreuhänder
T (0)5356.6996
ak@koller-kitzbuehel.com

Mag. Alexander Koller, MSc



Kanzleileiter
Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.27
sa@koller-kitzbuehel.com

Andreas Schwaiger



Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.36
js@koller-kitzbuehel.com

Stefan Jöchl



Honorarverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.17
kek@koller-kitzbuehel.com

Ing. Katrin Keuschnigg



Leiter
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.39
sj@koller-kitzbuehel.com

Josef Sieberer



Bilanzierung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.15
rs@koller-kitzbuehel.com

Mag. Stefanie Rettenwander



Leiterin Buchhaltung
Bilanzierung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.14
ka@koller-kitzbuehel.com

Mag. (FH) Angela Krug



Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.30
ha@koller-kitzbuehel.com

Alexandra Hirsch



Buchhaltung
T (0)5356.6996.16
ga@koller-kitzbuehel.com

Anni-Burgi Granegger



Buchhaltung
T (0)5356.6996.33
hh@koller-kitzbuehel.com

Helga Hetzenauer



Buchhaltung
T (0)5356.6996.12
bn@koller-kitzbuehel.com

B.A. Nicole Baumgartner



Bilanzierung
T (0)5356.6996
dv@koller-kitzbuehel.com

Veronika Deisenberger



Sekretariat
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.11
ms@koller-kitzbuehel.com

Sabrina Meusburger



Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.46
un@koller-kitzbuehel.com

Nina Unterberger



Buchhaltung
T (0)5356.6996.35
hc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Harasser



Buchhaltung
T (0)5356.6996
sc@koller-kitzbuehel.com

Christian Schobersteiner



Buchhaltung
T (0)5356.6996
ku@koller-kitzbuehel.com

Ulrike Koidl

„Die Zeit verlängert
sich für alle, die sie zu
nutzen verstehen.“

Leonardo da Vinci

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und uns weiter-
hin viel Freude im Rahmen einer guten Zusammen-
arbeit, wunderschöne Weihnachtsfeiertage und ein
gutes neues Jahr 2015.



Sekretariat
T (0)5356.6996.21
ss@koller-kitzbuehel.com

Simone Schratl



Buchhaltung
T (0)5356.6996
bl@koller-kitzbuehel.com

Lukas Berger

Besuchen Sie unsere Homepage www.koller-kitzbuehel.com

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:
Kitzbüheler Wirtschaftstreuhandgesellschaft,
Dkfm. Dr. Karl Koller KG

Fotograf: WTH

Druck: Ritzdruck Kitzbühel